

# Swiss REuse – Schweizer Mehrweg-Verband

## 1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Swiss REuse» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Biel/Bienne. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

## 2. Ziel und Zweck

Der Verein zielt darauf ab, dass Mehrweg-Verpackungen in der Schweiz zur ökologischen, ökonomischen und sozialen Selbstverständlichkeit werden.

Der Verein ist ausschliesslich gemeinnützig tätig und verfolgt keine Erwerbs- oder Selbsthilfezwecke.

## 3. Mission und Aktivitäten

Der Verein erreicht seine Vision durch folgende Missionen:

- a. Die verschiedenen Mehrweg-Akteur:innen vernetzen und Synergien erleichtern: durch die Förderung des Austauschs und die Unterstützung gemeinsamer Lösungen.
- b. Die nationale Plattform für Mehrwegverpackungen sein: durch die Sammlung von Wissen und die Verbreitung von Best Practices, durch die Organisation von Schulungen und Informationsveranstaltungen sowie durch das Vorschlagen harmonisierter Standards und Prozesse.
- c. Für rechtliche Rahmenbedingungen zugunsten von Mehrweg-Verpackungen eintreten: eine starke Stimme für Mehrweg in politischen und regulatorischen Prozessen sein.
- d. Mehrweg auf nationaler Ebene fördern: die Öffentlichkeit und die relevanten Akteur:innen für die ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Vorteile von Mehrweg sensibilisieren.

## 4. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus Dienstleistungen
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Spenden und Zuwendungen

### 4.1 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Höhe der Mitgliederbeiträge für Aktivmitglieder werden stufenweise je nach Umsatz und Grösse der Institutionen und Firmen festgesetzt, jene für Fördermitglieder werden tiefer bemessen.

Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## 5. Mitgliedschaft

Mitglieder können juristische Personen werden, denen der Vereinszweck ein Anliegen ist.

Jede juristische Person, die Mitglied werden möchte, muss einen schriftlichen Antrag an den Verein stellen und dabei die gewünschte Mitgliedskategorie angeben. Der Vorstand entscheidet, ob die Person/Organisation die Kriterien für die gewünschte Mitgliedskategorie erfüllt.

### 5.1 Aktivmitglieder

Aktive Mitglieder können alle juristischen Personen mit Sitz in der Schweiz sein, die den Mitgliederbeitrag bezahlt haben. Zudem muss ihre wirtschaftliche Tätigkeit mit der Umsetzung von Mehrweg-Verpackungen in Zusammenhang stehen.

Dazu gehören (Liste nicht vollständig):

- ⇒ Produzent:innen (Lebensmittel, Kosmetika, Primär-/ Sekundär-/ Tertiärverpackungen etc.)
- ⇒ Lösungsanbieter:innen (Reinigung, Sammlung, Transport, Mehrweg-Genossenschaften etc.)
- ⇒ Vertreiber:innen (Geschäfte, Gastronomie, Festivals etc.).

Die Rechte der aktiven Mitglieder sind:

- > Stimmrecht
- > Wählbar in die Organe des Vereins
- > Zugang zu Dienstleistungen und Veranstaltungen zu Vorzugskonditionen
- > Teilnahme an Arbeitsgruppen
- > Logo / Erwähnung auf der Website / in der Kommunikation des Vereins.

Der Mitgliederbeitrag variiert und basiert auf dem Umsatz.

### 5.2 Fördermitglieder

Fördermitglieder können alle juristischen Personen sein, die den Mitgliederbeitrag bezahlt haben und Mehrweg-Verpackungen befürworten, ohne zwingend an deren operativer Umsetzung beteiligt zu sein.

Dazu gehören (nicht abschliessende Liste):

- ⇒ Branchenverbände
- ⇒ Städte, Gemeinden, Kantone
- ⇒ Beratungsbüros
- ⇒ NGOs
- ⇒ Unternehmen, die an Mehrweg interessiert sind, aber nicht / noch nicht direkt in diesem Bereich tätig sind

Die Rechte der Fördermitglieder sind:

- > Teilnahme an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht
- > Zugang zu einem Teil der Dienstleistungen und Veranstaltungen des Vereins zu Vorzugskonditionen
- > Teilnahme an Arbeitsgruppen
- > Logo / Erwähnung auf der Website / in der Kommunikation des Vereins.

Der Mitgliederbeitrag variiert und basiert auf dem Umsatz (Unternehmen), Anzahl Beschäftigte (Non-Profit-Organisationen) oder Einwohner:innen (Kantone, Gemeinden).

### *5.3 Ehrenmitglieder*

Ehrenmitglieder können alle natürlichen oder juristischen Personen sein, die Mehrweg-Verpackungen befürworten und dem Verein nicht-finanzielle Unterstützung (Kommunikation, Infrastruktur, Interessenvertretung usw.) bieten.

Die Ehrenmitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.

Die Rechte der Fördermitglieder sind:

- > Teilnahme an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht
- > Zugang zu einem Teil der Dienstleistungen des Vereins
- > Logo / Erwähnung auf der Website / in der Kommunikation des Vereins.

## **6. Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

## **7. Austritt und Ausschluss**

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 6 Monate vor dem Jahresende an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit aus folgenden Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden (nicht abschliessende Liste): Verletzung der Loyalitätspflicht (Handeln gegen die Interessen des Vereins), Verstoss gegen die Vereinszwecke, Verletzung der Statuten, Verletzung des Code of Conduct oder Verletzung der Beitragspflicht.

Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid: das Mitglied kann gegen den Ausschlussentscheid an der nächsten Mitgliederversammlung rekurrieren.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ohne Weiteres ausgeschlossen werden.

## **8. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- i. die Mitgliederversammlung
- ii. der Vorstand
- iii. die Revisionsstelle
- iv. die Geschäftsstelle

### *8.1 Mitgliederversammlung*

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Trimester jedes Jahres statt.

Die Mitgliederversammlung kann online oder auch in hybrider Form (online/in Person) stattfinden.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder ein Monat im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen.

Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens einen Monat vor der Versammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens einen Monat nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Mitglieder, die nicht persönlich an der Generalversammlung teilnehmen können, haben die Möglichkeit, ihr Stimmrecht aus der Ferne elektronisch auszuüben – entweder im Voraus oder in Echtzeit während der Versammlung.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des/der Präsident:in und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Genehmigung der durch den Vorstand fixierten strategischen Orientierung und der Prioritäten fürs laufende Jahr
- Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- Änderung der Statuten
- Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlös.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wobei Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht berücksichtigt werden. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

## *8.2 Der Vorstand*

Der Vorstand besteht aus mindestens vier Personen und maximal sechs Personen. Im Idealfall sind verschiedene Etappen der Wertschöpfungskette, verschiedene Verpackungsarten und verschiedene Sprachregionen vertreten.

Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Es sind maximal drei Amtsperioden möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Konkret gehören zu seinen Aufgaben:

- Entwicklung der Vereinsstrategie (strategische Planung und Prioritäten pro Geschäftsjahr)
- Ausarbeitung des Jahresbudgets
- Umsetzung der Strategie\*
- Einrichtung und Begleitung von Arbeitsgruppen\*
- Beschaffung und Verwaltung von Finanzmitteln\*
- Erstellung des Jahresberichts und der Buchhaltung für die Mitgliederversammlung\*

\*Wenn als sinnvoll erachtet, kann der Vorstand diese Aufgaben an die Geschäftsstelle delegieren.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt und muss in einem Jahresbericht über seine Aktivitäten Rechenschaft ablegen.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- Präsidium
- Vizepräsidium
- Financent
- weitere

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem schriftlichen Weg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand eine Entschädigung für seine Tätigkeit gewähren.

Die Mitglieder des Vorstands unterliegen der Beitragspflicht, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschliesst. Eine Befreiung von der Beitragspflicht oder die Übernahme des Beitrags durch den Verein kann beschlossen werden, um ihr ehrenamtliches Engagement anzuerkennen.

### *8.3 Präsidium*

Das Präsidium wird von einer Person, die den Titel Präsident oder Präsidentin trägt, oder von zwei Personen in Form eines Co-Präsidiums wahrgenommen. Im Falle eines Co-Präsidiums teilen sich die beiden von der Mitgliederversammlung gewählten Personen die Aufgaben auf der Grundlage einer Kompetenzregelung, d.h. eine Absprache darüber, wer wofür zuständig ist. Den Vorsitz der Sitzungen obliegt einer der beiden Personen, die bei Stimmgleichheit den Stichentscheid trifft.

### *8.4 Die Revisionsstelle*

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisor:innen oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen. Sie können Mitglieder des Vereins sein, nicht aber des Vorstands. Die Revisor:innen müssen unabhängig sein.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, mit Wiederwahlmöglichkeit. Die Mandate werden gestaffelt, sodass jedes Jahr ein:e Revisor:in ersetzt oder bestätigt wird, um die Kontinuität der Revisionsarbeit zu gewährleisten.

#### 8.5 Geschäftsstelle

Wenn die finanziellen Mittel es zulassen und es für notwendig erachtet wird, kann der Verein (durch Beschluss der Mitgliederversammlung) die Ausführung der Aufgaben und/oder die Verwaltung des Vereins an eine Geschäftsstelle übertragen. Die Geschäftsstelle ist in diesem Fall für die operative Leitung zuständig, während der Vorstand für die strategische Leitung zuständig ist. Die Rechte und Pflichten der Geschäftsstelle werden vom Vorstand festgelegt und von der Mitgliederversammlung verabschiedet.

#### 9. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung für den Verein. Er kann einem oder mehreren seiner Mitglieder oder – mit Zustimmung der Mitgliederversammlung – auch Mitgliedern der Geschäftsstelle Einzel- oder Kollektivzeichnungsberechtigung erteilen.

#### 10. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### 11. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

#### 12. Allgemeine Bestimmungen

Die vorliegenden Statuten sind in französischer und deutscher Sprache verfasst. Beide Fassungen sind verbindlich. Bei unterschiedlicher Auslegung ist die französische Fassung massgebend.

#### 13. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 2. September 2025 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort 02.09.2025, Biel

Das Co-Präsidium:

Hervé Le Peyeume  
Giisèle Staller, Laubi

Staller Laubi

Die Protokollführerin:

Martina Rapp, M